

Ausfertigung

**2 Ss (OWi) 3 B/10 Brandenburgisches Oberlandesgericht**

53 Ss-OWi 500/09 Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg

25 OWi 198/09 Amtsgericht Eisenhüttenstadt

234 Js-OWi 17133/09 Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

**Eingegangen**

17. SEP. 2011

**BEPI ULETILOVIC  
RECHTSANWALT**



## Brandenburgisches Oberlandesgericht

### Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

g e g e n



**Verteidiger:**

Rechtsanwalt Bepi Uletilovic,  
Wulffstraße 14, 12165 Berlin-Steglitz,

w e g e n

fahrlässigen Führens eines Kahlschlages

hat der 2. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts als Senat für Bußgeldsachen  
durch

den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]  
als Einzelrichter

am **13. September 2011**

auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft gemäß §§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG, 349 Abs. 2 StPO

**beschlossen:**

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 2. September 2009 im Rechtsfolgenausspruch mit den dazugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Die weitergehende Rechtsbeschwerde wird als unbegründet verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Amtsgericht Eisenhüttenstadt zurückverwiesen.

**Gründe:**

**I.**

Das Amtsgericht Eisenhüttenstadt hat gegen den Betroffenen mit Urteil vom 2. September 2009 wegen fahrlässigen Führens eines Kahlschlages entgegen § 10 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) eine Geldbuße von 5000,- Euro verhängt.

Nach den Feststellungen hat der Betroffene auf einem im Jahr 1991 erworbenen und später nicht mehr als Ackerland bewirtschafteten Grundstück am 21. Dezember 2008 auf einer Fläche von 9,3 Hektar die dort inzwischen aufgewachsenen Bäume zum größten Teil beseitigt.

Dagegen hat der Betroffene Rechtsbeschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 22. Oktober 2009 rechtzeitig begründet. Er rügt die Verletzung formellen und sachlichen Rechts.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt zu entscheiden, wie geschehen.

Die Rechtsbeschwerde hat teilweise Erfolg.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist mit der Sachrüge zulässig und hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg.

1.

Der Rechtsfolgenausspruch des angefochtenen Urteils kann keinen Bestand haben.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat dazu in ihrer Stellungnahme vom 4. Januar 2010 das Folgende ausgeführt:

„Das Bußgeldgericht hat seiner Entscheidung bereits einen unzutreffenden Bußgeldrahmen zugrunde gelegt.

Der Bußgeldrahmen bildet einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Bemessung der Geldbuße im Einzelfall. Das Bußgeldgericht ist hier von einem Bußgeldrahmen gemäß § 37 Abs. 3 LWaldG von bis zu 100.000,- Euro ausgegangen (vgl. UA S. 9). Dies ist rechtsfehlerhaft. Da das Amtsgericht nur wegen fahrlässigen Handelns verurteilt hat, wäre gemäß § 17 Abs. 2 OWiG der Strafrahmen dahingehend zu begrenzen gewesen, dass im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße - somit 50.000,- Euro - geahndet werden darf. Den Urteilsgründen lässt sich nicht entnehmen, dass sich das Amtsgericht der Notwendigkeit der Strafrahmenreduzierung bewusst gewesen ist. Mithin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Geldbuße geringer ausgefallen wäre (vgl. auch BbgOLG, Beschluss vom 12. Oktober 2009 - 1 Ss (OWi) 164 B/08).

Den Urteilsgründen fehlen darüber hinaus Feststellungen dazu, warum das Gericht davon ausgeht, dass der Betroffene neben seiner Rente in Höhe von 831,- Euro über weitere Einnahmen verfüge (vgl. UA S. 9), wo doch gerade das vorliegende Verfahren zeigt, dass die konkrete Fläche bisher nicht bewirtschaftet wurde.“

Diesen zutreffenden Erwägungen tritt der Senat bei.

2.

Die weitergehende Rechtsbeschwerde ist unbegründet im Sinne der §§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG, 349 Abs. 2 StPO.

